

Bundessozialgericht
9 RV 62/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Aug. 1965

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. August 1965
durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß ,	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r	
Bundessozialrichter	J e l l i n g h a u s	und
Bundessozialrichter	R e i s	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Oktober 1964
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Bundessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Beim Kläger wurde mit Bescheid vom 19. April 1949 Resterscheinung nach Hirnerschütterung und Rückenmarkstauchung als Schädigungsfolge nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) anerkannt und Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. gewährt; für vegetative Dystonie wurde ein Zusammenhang mit schädigenden Einwirkungen verneint. Die Berufung des Klägers ging als Klage auf das Sozialgericht (SG) über. Nachdem Dr. P., Dr. R., die Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Frankfurt und Dr. W. gehört worden waren, stellte das SG mit Urteil vom 14. November 1956 fest, daß der Kläger Hirnverletzter sei; als Leistungsgrund nach dem KBLG bestünden hirntraumatische Leistungsschwäche mit organischen cerebralen Anfällen in Form vegetativtachycarder Anfälle nach Hirnkontusion durch gedecktes Schädeltrauma. Der Beklagte wurde zur Gewährung von Rente nach einer MdE von 50 v.H. ab 1. Februar 1947 verurteilt. Der Beklagte berief sich in seiner Berufung (neuen Rechts) auf ein Aktengutachten des Prof. Dr. J. Das Landessozialgericht (LSG) hörte Prof. Dr. D. und beauftragte auf Antrag des Klägers nach § 109 des Sozialgerichtsgesetz (SGG) Prof. Dr. T. (T.) mit der Erstattung eines Gutachtens. Dieser gab die Akten zurück, weil sich der Kläger geweigert habe, eine Luftfüllung der Hirnkammer (Pneumoencephalogramm -PEG-) bei sich durchführen zu lassen. Mit Urteil vom 13. Oktober 1964 hob das LSG das SG-Urteil auf und wies die Klage ab. Dr. R. habe wesentliche Umstände nicht berücksichtigt. Der Nachweis einer Hirnrindenschädigung könne nach Prof. Dr. T. nur durch ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

PEG geführt werden. Da der Kläger ein solches verweigert habe, fehle es an einem entsprechenden Nachweis. Der Antrag des Klägers, gemäß § 109 SGG ein weiteres Gutachten bei Dr. B., Goßdelau, zur gleichen Beweisfrage zu hören, habe abgelehnt werden müssen, da bereits Prof. Dr. T. nach § 109 SGG als Sachverständiger gehört und neue Tatsachen nicht vorgetragen worden seien. Die Äußerung des Prof. Dr. T. sei als Gutachten nach § 109 SGG anzusehen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 109, 128 SGG. Zu Unrecht habe das LSG den auf § 109 SGG gestützten Antrag auf Anhörung des Dr. B. abgelehnt. Die Äußerung des Prof. Dr. T. vom 18. August 1964, er müsse eine Begutachtung des Klägers ablehnen, könne nicht als Gutachten nach § 109 SGG angesehen werden. Nachdem Prof. Dr. B. den Begutachtungsauftrag nach § 109 SGG abgelehnt habe, habe auch Prof. Dr. T. eine solche Ablehnung ausgesprochen, weil der Kläger die Durchführung einer Luftfüllung verweigert habe, eine solche zu einer abschließenden Beurteilung aber erforderlich wäre. Darin liege keine sachliche Stellungnahme zu den gestellten Beweisfragen; außerdem habe sich Prof. Dr. T. nach der Beweisandordnung nicht auf neue Befunde und Tatsachen, die eine Luftfüllung hätte erbringen sollen, stützen, sondern zu den bisherigen Gutachten Stellung nehmen sollen. Die Anhörung des Dr. B. nach § 109 SGG habe nicht mit der Begründung abgelehnt werden dürfen, daß wegen der Weigerung des Klägers, sich einer Luftfüllung zu unterziehen, kein Sachverständiger feststellen könne, daß die Anfälle auf eine Hirnverletzung zurückzuführen seien. Damit habe das LSG das Beweis-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

ergebnis vorweggenommen und hierdurch § 128 SGG verletzt. Überdies habe das Gutachten der Universität Göttingen vom 27. Januar 1964 (Prof. Dr. D.....) festgestellt, daß die gutachtliche Beurteilung des Falles nicht von der Pneum Encephalographie abhängig sei.

Der Kläger beantragt unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte hat sich einer Äußerung enthalten.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger wesentliche Verfahrensmängel rügt, die vorliegen (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, daß das LSG den Antrag des Klägers, gemäß § 109 SGG ein Gutachten bei Dr. B....., Goddelau, einzuholen, nicht mit der Begründung hätte ablehnen dürfen, daß bereits Prof. Dr. T. ein solches Gutachten erstattet habe.

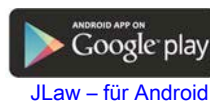
Prof. Dr. T. hat mit Schreiben vom 18. August 1964 die Aktenunterlagen unerledigt an das LSG zurückgesandt mit dem Bemerkten, daß wir eine Begutachtung des Herrn V. durch unsere Klinik ablehnen müssen. Schon aus dem Wortlaut dieser Äußerung ergibt sich, daß Prof. Dr. T. kein Gutachten erstatten wollte. Zwar hat er die Ablehnung des Gutachtens damit begründet, daß eine abschließende Beurteilung nur dann möglich wäre, wenn sie sich auf neue Befunde und Tatsachen stützen könnte; aus den Schreiben vom 18. August 1964 und 30. Juni 1964 ist zu schließen, daß sich solche Befunde und Tatsachen allenfalls bei der Durchführung des vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Kläger verweigerten PEG hätten ergeben können und daß Prof. Dr. T. hierauf nicht verzichten zu können glaubte. Prof. Dr. T. war jedoch durch diese Umstände nicht an einer Begutachtung gehindert. Er hätte dartun können, ob und ggfs. weshalb ohne das nicht erzwingbare PEG das Vorliegen einer Hirnrindenschädigung etwa nicht wahrscheinlich zu machen sei; das Ergebnis seiner Stellungnahme ist aber einer richterlichen Überprüfung nicht zugänglich; darum ist die Äußerung als Beweismittel nicht verwertbar. Sie wäre es nur dann, wenn Prof. Dr. T. seine Auffassung näher begründet hätte; hierzu bestand umso mehr Veranlassung, als Prof. Dr. D. gegenteiliger Meinung war und in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 1964 erklärt hatte, die gutachtliche Beurteilung des Falles sei keineswegs abhängig von der Pneum-Encephalographie. Prof. Dr. T. mußte zwar diese Meinung nicht teilen; da er es jedoch abgelehnt hat, die gestellten Beweisfragen zu beantworten, kann in seinem Schreiben nur eine Begründung dafür erblickt werden, weshalb er kein Gutachten erstatten wolle. Das LSG hat sonach aus der Äußerung des Prof. Dr. T., wenn es sie dennoch als "Gutachten nach § 109 SGG" ansah, eine Erklärung entnommen, die nicht in ihr enthalten war und damit gegen § 128 SGG verstößt. Gleichzeitig hat es durch die auf diese unzutreffende Annahme gestützte Ablehnung des Antrages des Klägers, Dr. I. nach § 109 SGG zu hören, § 109 Abs. 1 SGG verletzt.

Diese wesentlichen Verfahrensmängel machen die Revision statthaft. Die Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß die Entscheidung des LSG nach Anhörung des Dr. B. anders ausgefallen wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da zunächst dem

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

vom Kläger nach § 109 SGG gestellten Beweisantrag, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen, zu entsprechen ist (Vgl. auch BSG aaO Nr. 30). Daher war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)